

### Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Besetzung freier Stellen zu prüfen, ob sie schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beschäftigen können.

Schwerbehinderte Menschen sind Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50. Gleichgestellte sind Menschen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, die von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt wurden.

**Hinweis:** In der Regel arbeiten schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Besondere Beschäftigungsformen stellen die unterstützte Beschäftigung und die Beschäftigung in einer Werkstätte für behinderte Menschen dar.

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll einsetzen können,
- bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen,
- Erleichterungen bei außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen,
- behinderungsgerechte Einrichtung des Arbeitsplatzes, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit,

Behinderungsbedingte Nachteile werden ausgeglichen durch:

- Anspruch auf Teilzeitarbeit, wenn die kürzere Arbeitszeit aufgrund der Behinderung notwendig ist.
- Freistellung von Arbeit über acht Stunden pro Arbeitstag .
- besonderen Schutz vor einer Kündigung. Wenn der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag einseitig ändern oder kündigen möchte, muss er vorher die Zustimmung des Integrationsamts einholen.
- zusätzlichen bezahlten Urlaub von einer Arbeitswoche (gilt nicht für Gleichgestellte), z.B. sechs Tage bei einer Sechstageswoche und fünf Tage bei einer Fünftageswoche.

Die Agenturen für Arbeit fördern die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen durch Geldleistungen an Arbeitgeber. Die Integrationsämter fördern die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen mit Darlehen und Zuschüssen an Arbeitgeber sowie deren Sicherung.

Werden ständig wenigstens fünf Menschen mit schweren Behinderungen beschäftigt, kann neben dem Betrieb- oder Personalrat eine Schwerbehindertenvertretung gewählt werden.

Begleitende Hilfen sollen Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis beseitigen. Sie werden dann gewährt, wenn vorrangige Leistungen ausgeschöpft wurden, zum Beispiel Leistungen der Agentur für Arbeit oder der Rentenversicherung.

Schwerbehinderte Menschen mit Unterstützungsbedarf am Arbeitsplatz haben einen Anspruch auf eine notwendige Arbeitsassistenz. Auftraggeber der Dienstleistungen zur persönlichen Assistenz ist der schwerbehinderte Mensch selbst. Er kann die Assistenzkraft selbst einstellen (Arbeitgebermodell)

oder einen Anbieter von Assistenzdienstleistungen auf eigene Rechnung mit der Arbeitsassistenz beauftragen (Auftragsmodell).

Bei der Arbeitsassistenz handelt es sich um eine Geldleistung. Der schwerbehinderte Mensch hat die Organisations- und Anleitungskompetenz für die Assistenzkraft.

### **Gleichstellung einer Behinderung mit einer Schwerbehinderung beantragen**

Als schwerbehindert gelten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr. Haben Sie einen GdB von 30 oder 40, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen beantragen.

Für gleichgestellte behinderte Menschen gelten die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen mit Ausnahme

- des Anspruchs auf Zusatzurlaub und
- des Anspruchs auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

### **Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Gleichstellung sind:

- Ihr GdB beträgt 30 oder 40.
- Sie können wegen Ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung
  - keinen geeigneten Arbeitsplatz finden oder
  - Ihren alten Arbeitsplatz nicht behalten.

Behinderte Jugendliche und behinderte junge Erwachsene während einer Berufsausbildung gelten als gleichgestellt, auch wenn

- der GdB weniger als 30 beträgt oder
- ein GdB nicht festgestellt ist.

Einen Antrag auf Gleichstellung müssen sie nicht stellen. Der Nachweis der Behinderung erfolgt durch

- eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder
- einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Für gleichgestellte Jugendliche und junge Erwachsene während einer Berufsausbildung gelten die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen nicht. Die ausbildenden Arbeitgeber erhalten Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung.

### **Verfahrensablauf**

Sie können die Gleichstellung schriftlich, mündlich oder telefonisch bei der Agentur für Arbeit beantragen. Service-Rufnummer 0800 4 5555 00 (der Anruf ist für Sie gebührenfrei)

## Erforderliche Unterlagen

Feststellungsbescheid des Landratsamtes (früher: Versorgungsamt) oder sonstigen Bescheid über Ihren GdB

Weitere Informationen können Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit abrufen.

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/MenschenmitBehinderung/Gleichstellung/index.htm>